

[REDACTED]

[REDACTED] 18. August 2021

Ministerium für Soziales Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel
per Fax: 0431 988-5416

Aktenzeichen
74644/2021

Mein Zeichen
[REDACTED]

Datum
18. August 2021

Widerspruch

Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 17.8., hier eingegangen am selben Tag, lege ich Widerspruch ein.

Zur Begründung:

I. Nachrichten zwischen Behörden § 9 Abs. 1 Nr. 3 IZG-SH

Sie zitieren eine Entscheidung des OVG Schleswig, Beschl. v. 28.2.2017 – 15 P 1/15. Derselben Entscheidung, Rn. 32, ist jedoch auch zu entnehmen, dass die Ablehnung wie von Ihnen getätigt zu pauschal ist:

Die Darlegungslast - mit einer hinreichenden Differenzierung zwischen den Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und des § 9 Abs. 2 Nr. 2 IZG-SH - liegt insoweit bei der informationspflichtigen Stelle, mithin beim Beklagten. Da er sich auf eine Ausnahme von dem grundsätzlich nach Maßgabe des § 3 IZG-SH gegebenen Informationsanspruch beruft, muss er eine ernsthafte und konkrete Gefährdung der Vertraulichkeit der Beratungen und die befürchteten negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Regierung anhand der Umstände des Einzelfalles nachvollziehbar, d.h. schlüs-

sig, darlegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 03.11.2011 - 7 C 3.11 -, Juris Rn. 31).

Ob die bislang pauschalen Angaben des Beklagten diesen Anforderungen genügen, erscheint zweifelhaft. Insoweit obliegt dem Verwaltungsgericht die Prüfung, ob der Beklagte bezogen auf jeden einzelnen Vorgang seiner Darlegungspflicht genügt hat. Insbesondere dürfte in den Blick zu nehmen sein, dass der Prozess der behördlichen Entscheidungsfindung vollständig abgeschlossen und vollzogen ist. Dabei geht es nicht um die Frage, ob der Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen an sich zeitlich beschränkt ist, sondern um die im Einzelfall gebotene Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Ablehnung des Anspruchs auf Zugang zu Informationen, d.h. nachteilige Auswirkungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH, vorliegen. Nachdem das Atommoratorium zeitlich begrenzt war und die 13. AtG-Novelle in Kraft getreten ist, bedarf es einer substantiierten Darlegung des Beklagten, inwieweit die Bekanntgabe der nachteiligen Informationen nachteilige Auswirkungen hätte; er muss - wie bereits ausgeführt - eine ernsthafte und konkrete Gefährdung der Vertraulichkeit der Beratungen und die befürchteten negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Regierung darlegen (vgl. dazu im Hinblick auf das Atommoratorium und die 13. AtG-Novelle: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13.11.2015 - OVG 12 B 16.14 -, Juris Rn. 37 ff.).

Der § 9 Abs. 1 Nr. 3 IZG-SH erlaubt Ihnen also lediglich, einzelne Nachrichten zu sperren, wenn Sie einzeln darlegen können, warum das Thema dieser Nachricht auch nach Abschluss des Verfahrens noch derart schutzwürdig ist.

II. Interne Mitteilungen § 9 Abs. 2 Nr. 2 IZG-SH

Sie bringen im Wesentlichen den Schutz einzelner Mitarbeiter vor. Dieser Schutz ließe sich auch durch das Schwärzen der persönlichen Daten der Mitarbeitenden auf verhältnismäßige Art und Weise sicherstellen, was also die gebotene Mindermaßnahme gegenüber der Verweigerung des Informationszugangs wäre.

Beachten Sie dabei, dass nach VGH Hessen, Beschl. v. 31.10.2013 – 6 A 1734/13.Z (Leitsatz und Rn. 21f) ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse von Namen, Beruf und Dienststellung von Mitarbeitenden nicht pauschal bejaht, sondern allenfalls im Einzelfall geltend gemacht werden kann. In diesem Fall sind darüber substantiiert Nachweise zu führen.

III. Entwürfe § 9 Abs. 2 Nr. 3 IZG-SH

Dieser Tatbestand (ich gehe davon aus, dass Nr. 3 ein Tippfehler ist und Sie Nr. 4 meinen, da Nr. 3 offensichtlich nicht einschlägig ist) ist nicht anwendbar, da die Entwürfe ja bereits finalisiert wurden. So Rn. 25 in der auch von Ihnen zitierten Entscheidung 6 A 1734/13.Z des VGH Hessen vom 31.10.2013:

Aus der Verwendung des Wortes „noch“ folgt jedenfalls, dass eine abschließende Bearbeitung beabsichtigt und möglich sein muss (vgl. Reidt/Schiller, a.a.O., § 8 UIG Rdnr. 69, 71).

Eine abschließende Bearbeitung der Entwürfe/Vorversionen ist bereits erfolgt. Diesen Tatbestand kann man nun nicht mehr heranziehen. Er sperrt keineswegs Entwürfe auf Ewigkeit - sondern dient nur dazu, dass Entwürfe gesperrt sind, solange sie nicht finalisiert wurden.

IV. Öffentliches Informationsinteresse

Das subjektive Geheimhaltungsinteresse des Geheimnisträgers kann hinter wichtigeren öffentlichen Interessen bzw. eindeutig höherrangigen Rechtsgütern der Allgemeinheit zurücktreten (VG Schleswig, Urteil vom 25.03.2015 - 8 A 8/14, BeckRS 2015, 49137; OVG Schleswig, Beschl. v. 22.6.2005, - 4 LB 30/04 - juris; Friedersen/ Lindemann, IFG-SH (2000), § 11 Ziff. 1 S. 60). Dies ist vorliegend der Fall.

Maßgeblich ist das objektive Gemeinwohlinteresse, während die tatsächlichen Interessen des Patenten unerheblich sind. Derart gewichtige Interessen der Allgemeinheit ergeben sich hier aus den Grundsätzen der Transparenz sowie der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem IZG insbesondere das Ziel, Transparenz in Bezug auf die öffentlichen Interessen dienende Verwaltungstätigkeit herzustellen (vgl. etwa Drucksache 16/722, S. 2 des Schleswig-Holsteinischen Landtags). Das IZG will darüber die Kontrollmöglichkeiten der Bürger in Bezug auf das Handeln der Verwaltung stärken und verbessern.

Es geht hier um ein öffentliches Informationsinteresse. Mit dem Anspruch auf Informationszugang geht es darum, Transparenz und die informierte Willensbildung der Bevölkerung herzustellen und zu fördern. Im konkreten Fall dient der begehrte Informationszugang dazu, der Öffentlichkeit eine Meinungsbildung über die Richtigkeit der betroffenen Allgemeinverfügungen zu ermöglichen. Dafür bedarf es auch der Kenntnis der Vorbereitungsabläufe. Nur durch diese Kenntnis kann die Öffentlichkeit die vom IZG-Gesetzgeber

gewollte Kontrollmöglichkeit ausüben.

Die bewusste Intransparenz der Verwaltung, egal ob durch Nichtanfertigen oder Nichtherausgeben von Dokumentation über die Vorbereitung von Verwaltungsakten, passt nicht zu diesem Anspruch, sondern ist Ausdruck eines autoritären, abgehobenen Machtanspruchs, in dem die jeweils Regierten als lästig betrachtet werden.

Gerade in der Pandemie sind transparente Entscheidungen von enormer Wichtigkeit, um auszuschließen, dass Maßnahmen, deren Nutzen für die Pandemiebekämpfung umstritten ist, aus sachfremden Erwägungen entschieden werden. Der Missbrauch der Pandemie für autoritäre Maßnahmen und Intransparenz leistet nur Verschwörungsideologien Vorschub, die letztendlich auch den rechtsstaatlichen Anspruch der Bundesrepublik und Freiheitsrechte Aller gefährden.

Mit der Ihnen gebührenden Hochachtung,

